

12509/AB
Bundesministerium vom 30.12.2022 zu 12816/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.783.419

Wien, 15.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12816/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Umsetzung der Entschließung 2474/A(E) betreffend Grenzgänger und Unternehmen (Rechtssicherheit für Arbeit im Homeoffice)** wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Schritte wurden seit der 167. Sitzung des Nationalrats (6. Juli 2022) geplant und umgesetzt, um langfristig Rechtssicherheit für Grenzgänger (bezüglich Arbeit im Homeoffice), im Sinne des oben genannten Entschließungsantrags zu schaffen?

Von der Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um sich eingehend mit den Fragen der Telearbeit in grenzüberschreitenden Fällen auseinanderzusetzen und mögliche Lösungen dafür zu erörtern, dass es für Grenzgänger:innen, die auch im Homeoffice arbeiten, nicht zur sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeit des Wohnstaates kommt und damit ein oftmals unerwünschter und unter Umständen benachteiligender Zuständigkeitswechsel eintritt. Diese Arbeitsgruppe befasst sich sowohl mit Fragen der Auslegung des geltenden Rechts als auch mit möglichen multilateralen bzw. europaweiten Lösungen. Vor allem wird eine allfällige Rechtsänderung der anwendbaren Verordnungen geprüft, um

Vereinbarungen zu Homeoffice in grenzüberschreitenden Situationen in einem breiteren Ausmaß ohne Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen.

Da diese Vorgehensweise in der Praxis jedoch einen langen Prozess auslöst, dessen Ergebnis aus heutiger Sicht noch unsicher erscheint, wurde auch bereits mit den Nachbarländern Kontakt bzgl. des Abschlusses genereller bilateraler Vereinbarungen aufgenommen, um kurzfristige und sichere Lösungen zu erarbeiten und schon für die nahe Zukunft für die betroffenen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen sowie die zuständigen Träger Rechtssicherheit zu gewähren.

Frage 2: *Wurden bereits mit den zuständigen Behörden bzw. Ministerien in den Nachbarstaaten entsprechende Gespräche geführt bzw. Vereinbarungen gemäß der Entschließung in die Wege geleitet?*

- Wenn ja: mit welchen Nachbarstaaten?
- Wenn ja: wann ist mit konkreten Vereinbarungen mit diesen Nachbarstaaten zu rechnen?

Mit dem GKV-Spitzenverband in Deutschland wurde bereits der Inhalt einer „Rahmenvereinbarung über die Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit zwischen Deutschland und Österreich“ fixiert. Diese Vereinbarung ermöglicht auf Antrag eine Ausübung von Telearbeit im Wohnstaat im Ausmaß bis zu 40% der gesamten Beschäftigung, ohne dass es zu einem Zuständigkeitswechsel kommt. Nach noch ausstehender Unterzeichnung soll diese Vereinbarung am 1. Jänner 2023 in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit gelten.

Mit der Schweiz wurden ebenfalls bereits Gespräche bzgl. einer derartigen Vereinbarung eingeleitet. Diese Gespräche befinden sich allerdings noch im Anfangsstadium, weshalb noch keine zeitlichen Angaben gemacht werden können, wann eine konkrete Vereinbarung vorliegen könnte. Es wurde diesbezüglich auch an alle anderen Nachbarstaaten Österreichs und Kroatien herangetreten und der Wunsch nach Abschluss einer Vereinbarung nach dem mit Deutschland erarbeiteten Modell deponiert. Mit diesen Staaten wurden jedoch noch keine konkreten Gespräche geführt.

Frage 3: *Gibt es Bestrebungen Ihres Ministeriums neue "Homeoffice-Betriebsstätten-Regelungen" mit Nachbarstaaten unbefristet zu vereinbaren, damit höhere Homeoffice-Anteile bei Grenzgänger wieder möglich sind und es kein "Betriebstättenrisiko" seitens derer Dienstgeber mehr gibt?*

- Wenn ja: welche dahingehenden Schritte wurden bereits unternommen?
- Wenn nein: warum nicht?

Da es sich bei der dieser Frage inhaltlich um eine steuerrechtliche Thematik handelt, kann diese mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Frage 4: *Welchen Zeitplan hat Ihr Ministerium bzw. ab wann können Grenzgänger in Österreich mit Rechtssicherheit für Arbeit im Homeoffice, im Sinne des oben genannten Entschließungsantrags rechnen?*

Die Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat bei der vergangenen Sitzung im Oktober die Verlängerung der pandemiebedingten Sonderlösung für die Telearbeit bis zum 30. Juni 2023 in Aussicht genommen. Derzeit läuft dazu das schriftliche Beschlussfassungsverfahren, das demnächst abgeschlossen sein wird und mit dessen positivem Ausgang zu rechnen ist. Dadurch wird weiterhin sichergestellt sein, dass für Grenzgänger:innen der Beschäftigungsstaat sozialversicherungsrechtlich zuständig bleibt, auch wenn im Wohnstaat mehr als 25% der Beschäftigung ausgeübt werden. Es bestehen Bestrebungen, bis zum Ablauf dieser verlängerten Frist mit allen Nachbarstaaten die angesprochenen generellen bilateralen Vereinbarungen zu treffen, um somit auch langfristig Rechtssicherheit zu gewähren. Nicht unerwähnt bleiben sollte aber, dass unabhängig von solchen generellen Vereinbarungen, in jedem Einzelfall mit den in Betracht kommenden Behörden der anderen Staaten eine konkrete Ausnahmevereinbarung geschlossen werden kann, mit der an Stelle der Zuständigkeit des Wohnstaates die Zuständigkeit des Staates, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, vereinbart wird. Diese Möglichkeit wird zB auch in Zukunft bei Abschluss der angesprochenen generellen Vereinbarungen für Fälle bestehen, in denen mehr als 2 Tage (40 %) im Homeoffice gearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

